

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit¹

Erlass des Ministeriums der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz

Vom 9. Dezember 2016

Konsolidierte Fassung vom 10. April 2019

1 Geltungsbereich

- 1.1 Beihilfen für Maßnahmen zur planmäßigen Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verbesserung der Tiergesundheit in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der oben genannten Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aktiv tätig sind, gewährt. Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 14 sowie nach Artikel 26 freigestellt. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.
- 1.2 Die Beihilfen nach den Anlagen dieses Erlasses werden nur für die melde- und beitragspflichtigen Tierarten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) und nur in den Fällen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 AGTierGesGDV gewährt.

2 Grundsätze der Beihilfegewährung

- 2.1 Der Erlass gilt nur für Beihilfen mit Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, ausgenommen die Bekämpfung von Tierseuchen und die Entfernung von Falltieren nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d und e. Der Anreizeffekt ist erfüllt, wenn der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Antrag bei der Tierseuchenkasse nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich Beginn und Abschluss, Art der Beihilfe (Zuschuss, rückzahlbarer Vorschuss, Sonstiges) und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2020 ist unter der Nummer SA.47147 (2016/XA) von der Europäischen Kommission registriert, die Änderung vom 21. Februar 2019 unter der Nummer SA.53545(2019/XA), die Änderung vom 15. März 2019 unter der Nummer SA.53808 (2019/XA).

- 2.2 Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder der Tätigkeit dürfen nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei der Tierseuchenkasse den Beihilfeantrag gestellt hat.
- 2.3 Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag und der fristgerechten Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit der jeweils geltenden Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (TiersKBV).
- 2.4 Der Beihilfeempfänger muss seinen Tierbestand zur Zeit der Durchführung der nach diesem Erlass beihilfebegünstigten Maßnahme im Land Brandenburg gehalten haben.
- 2.5 Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

3 Ausschluss, Entfallen und Rückforderung von Beihilfen

Beihilfen werden nicht gewährt

- 3.1 im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind
- 3.2 im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt
- 3.3 im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht
- 3.4 für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind
- 3.5 für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 und Artikel 27 der Verordnung handelt
- 3.6 für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- 3.7 für Tiere, auf die sinngemäß die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes anzuwenden sind, und
- 3.8 wenn im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe schuldhaft ein betrieblicher Maßnahmenplan im Rahmen der Durchführung eines Landesprogrammes nicht eingehalten wurde.

Bei nachträglicher Feststellung von Gründen des Ausschlusses und des Entfallens von Beihilfen nach den Nummern 3.1 bis 3.8 oder nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen einen der Grundsätze nach Nummer 2 dieses Erlasses können die bereits erbrachten finanziellen Leistungen auf Anforderung der Tierseuchenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die zurückzuerstattenden Leistungen sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

4 Übertragung von amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können gemäß § 24 Absatz 2 TierGesG praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Verfahren

- 5.1 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A bis E dieses Erlasses werden dem Tierhalter auf Antrag in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

Der vom Tierhalter beauftragte Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage des Beihilfeantrages einen Leistungsnachweis für seine Dienstleistung.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A, D und E werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingereicht. Der Amtstierarzt prüft den Leistungsnachweis und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B sind durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg zu bestätigen.

Die Leistungsnachweise nach den Anlagen, Teil C werden vom Dienstleistungserbringer direkt bei der Tierseuchenkasse eingereicht und mit diesem abgerechnet.

- 5.2 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile F, G und H dieses Erlasses werden dem Tierhalter auf Antrag als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 11 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Der Tierhalter weist der Tierseuchenkasse im Falle einer Beihilfe nach den Anlagen, Teil F die tatsächlich angefallenen Kosten mit Bestätigung des zuständigen Tierarztes nach. Nach den Anlagen, Teil H reicht der Tierhalter seinen Antrag beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ein. Der Amtstierarzt prüft den Beihilfeantrag und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.

- 5.3 Die Tierseuchenkasse prüft die Beihilfeberechtigung des Tierhalters und setzt die Beihilfen fest. Leistungserbringer und Tierhalter werden über die Höhe des gewährten Beihilfebetrages informiert. Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfebetrag nach Nummer 5.1 dem Leistungserbringer, in den Fällen der Nummer 5.2 dem Tierhalter.

- 5.4 Leistungen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B Nummer 5.3, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz zu erbringen sind, werden dem Leistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

5.5 Die Mehrwertsteuer für die erbrachten Leistungen ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

6 Einführung der Beihilferegelung und Auszahlung, Antragsfrist und Verjährung

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden die Beihilferegelungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

Ansprüche auf Beihilfezahlungen verjähren gemäß § 22 Absatz 6 TierGesG und § 2 Absatz 1 AGTierGesGDV nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten für Beihilfen und Leistungen nach den Anlagen dieses Erlasses, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfewebsite veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellenwerte überschritten werden.

9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Beihilfen in Übereinstimmung
mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014**

Teil A

Probenahmen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Durchführung der Überwachung, eines Monitorings oder zur Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern - und anderen seuchenartig auftretenden Erkrankungen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit

Anlage A1 - Anzeigepflichtige Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen

Tierseuche/Tierkrankheit	Anzeigepflichtige Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Kontrollmaßnahmen Überwachung, Monitoring und Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	- Entnahmen von Blutproben, Tupferproben - Entnahmen von Hirnstammproben - Entnahmen von Kot- und Umgebungsproben - Bereitstellung von Milchproben für Untersuchungen auf der Grundlage der tierseuchenrechtlichen Vorschriften
Höhe der Beihilfe	- nach Vereinbarung zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen - nach Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband über die Bereitstellung von Milchproben
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte, Landeskontrollverband

Anlage A2 - Spezielle seuchenartig auftretende Tierkrankheiten

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes, Maedi/Visna, Caprine Arthritis Enzephalitis, Porcine reproductive and respiratory syndrome und andere
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinien und Programme des Landes Brandenburg
Zweck	planmäßige Sanierung
Zuschussfähige Kosten	- Entnahmen von Blutproben, Tupferproben - Entnahmen von Kot- und Kottupferproben - Umgebungsproben
Höhe der Beihilfe	nach Vereinbarung zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der

	Tierseuchenkasse Brandenburg über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil B

Labordiagnostische Untersuchungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Früherkennung, Bekämpfung und zum Ausschluss von Tierseuchen und Tierkrankheiten gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit

Anlage B1 - Untersuchungen bei Rindern

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	- Bekämpfung durch Identifizierung und Eliminierung infizierter Tiere in Verbindung mit einem betriebsspezifischen Hygieneplan nach Teil A der Richtlinie - Kontrolle und Überwachung zur Staturerlangung „Paratuberkuloseunverdächtiger Bestand“ nach Teil B der Richtlinie
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Erreger- und Antikörpernachweis (Bakteriologische Anzucht, rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	Untersuchungskosten nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B2 - Untersuchungen bei Schafen, Ziegen und Wildklautentieren

Tierseuche/Tierkrankheit	Scrapie der Schafe
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der TSE-Resistenzzuchtverordnung
Zweck der Beihilfe	Genotypisierung von Schafen auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen Ziel: Erlangung des Status 1 beziehungsweise mit vernachlässigbarem Risiko
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	Untersuchungskosten gemäß Preisliste des Anbieters
Leistungserbringer	Agrobiogen GmbH Biotechnologie

Anlage B3 - Untersuchungen bei Schweinen

B 3.1 Salmonellose beim Schwein

Tierseuche/ Tierkrankheit	Salmonellose beim Schwein
Bekämpfungsgrundlage	nach Maßgabe des vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellen-Antikörpern zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Kot- und Blutproben: <ul style="list-style-type: none"> - Erregernachweis mittels bakteriologischer Anzucht und rPCR - Antikörpernachweis mittels ELISA
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr über längstens 3 Jahre
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B 3.2 Porcine reproductive and respiratory syndrome (PRRS)

Tierseuche/Tierkrankheit	Porcine reproductive and respiratory syndrome
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen
Zweck der Beihilfe	Überwachung und Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Virus- und Antikörpernachweis aus Organmaterial und Blutproben (rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Besamungsstationen 300 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B4 - Untersuchungen beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii (Probenahmeprotokoll)
Zweck der Beihilfe	Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrages und Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen
Zuschussfähige Kosten	Schale und Inhalt von Eiern unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt; in Höhe der Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	maximal 4 000 Eier 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B5 - Untersuchungen bei mehreren Tierarten

B 5.1 Untersuchungen von Abortursachen

Tierseuche/Tierkrankheit	Erreger, die in der Zeile zuschussfähige Kosten aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tiergesundheit
Zuschussfähige Kosten	<p>Untersuchungskosten für Erreger- und Antikörpernachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Organmaterial mittels rPCR, bei Pferd mittels Virusanzucht - aus Blutproben mittels ELISA, bei Pferd mittels SNT <p>Erreger:</p> <p>Coxiella burnetii: Rinder, Schafe, Ziegen, Wildklauentiere</p> <p>Chlamydien: Schafe, Ziegen, Wildklauentiere</p> <p>PRRSV: Schweine</p> <p>EAV, EHV1: Pferde</p>
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B 5.2 Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern von verendeten Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildklautieren und Pferden

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit, die nicht anzeigepflichtig sind
Bekämpfunggrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen von verendeten/getöteten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wildklautieren und Pferden zum Ausschluss anzeigepflichtiger und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Kosten	Sektions- und Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	nach „Sektionssondertarif Tierseuchenkasse“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 4 000 Euro je Betrieb, Kalenderjahr und Tierart
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B 5.3 Untersuchungen auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG

Tierseuche/ Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfunggrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Ausschluss/Nachweis anzeigepflichtiger Tierseuchen und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Kosten	labordiagnostische Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Teil C

Kennzeichnungsmittel nach §§ 27, 34 und 39 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

Anlage C1 - Kennzeichnung von Rindern und Früherkennung von Bovine Virus Diarrhoe-positiven Tieren

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe
Bekämpfunggrundlage	BVD-Verordnung
Zweck	Gewinnung von Gewebeproben zur Früherkennung von PI-Tieren im Rahmen der BVD-Diagnostik und -Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Ohrgewebegewinnung in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 1,05 Euro/Ohrmarke
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Anlage C2 - Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht mit elektronischen Kennzeichen

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfunggrundlage	§ 34 der Viehverkehrsverordnung
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 1,35 Euro je elektronisches Kennzeichen
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Anlage C3 - Kennzeichnung von Schweinen

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfunggrundlage	§ 39 der Viehverkehrsverordnung
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine
Höhe der Beihilfe	entsprechend Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband Zuschuss in Höhe von 80 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Teil D

Diagnostische Tests nach amtlicher Anweisung

Anlage D - Tuberkulinisierung einschließlich Tuberkulin

Tierseuche/Tierkrankheit	Tuberkulose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Tuberkulose-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Diagnostik zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tuberkulose
Zuschussfähige Kosten	Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundlisten, Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg erfolgt
Höhe der Beihilfe	nach der Vereinbarung über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil E

Impfungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zum Schutz und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease

Anlage E - Impfungen und Impfstoff

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease
Bekämpfungsgrundlage	Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung und des Impfstoffes nach amtlicher Anordnung oder Anweisung der Impfung
Höhe der Beihilfe	nach der Vereinbarung über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg; Impfstoffkosten entsprechend der Rechnung
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil F

Kauf von Impfstoff zur Senkung der Prävalenz zoonotischer Krankheiten in den Tierbeständen

Anlage F - Impfstoff zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels - S. typhimurium und S. enteritidis
Bekämpfungsgrundlage	Geflügelsalmonellose-Verordnung, Durchführungsbeschluss der EU
Zweck der Beihilfe	Senkung der Prävalenz zoonotischer Salmonellen (Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium) in Geflügelbeständen
Zuschussfähige Kosten	Impfstoff zur Impfung <ul style="list-style-type: none">- von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeierproduktion,- von Gallus gallus-Zuchttieren und Putenelterntieren in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium
Höhe der Beihilfe	Netto-Impfstoffkosten
Leistungserbringer	Tierhalter - im Erstattungsverfahren nach Vorlage der bestätigten Impfstoffrechnung

Teil G

Merzungsbeihilfen für seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere

Anlage G - Merzung Bovine Virus Diarrhoe-positiver Kälber

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung
Zweck	Merzung BVD-Virus-positiver Kälber zur Bekämpfung der BVD
Zuschussfähige Kosten	Entfernung von BVD-Virus-positiven Kälbern, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 7 Tagen nach Befundzugang aus dem Bestand entfernt wurden
Höhe der Beihilfe	100 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierhalter - Direktzahlung auf Nachweis des positiven Befundes und der fristgerechten Merzung

Teil H

Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestands im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Anlage H - Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Anzeigepflichtige Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchen-objekten nach Bestandstötung gemäß amtlicher Anordnung
Zuschussfähige Kosten	Kosten für die Durchführung fachgerecht ausgeführter Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	70 Prozent der nachgewiesenen Nettokosten
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleister